
1915/AB-BR/2003

Eingelangt am 11.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR FINANZEN

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss, Christoph Hagen und Kollegen, Nr. 2081/J-BR vom 11. Juli 2003, betreffend Mineralölsteuerbefreiung für Flugzeugtreibstoffe, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Bemühungen um eine Besteuerung des Flugzeugtreibstoffes sind immer unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass für das Steuerwesen innerhalb der Europäischen Union das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Es muss daher in dieser Frage für alle ein tragfähiger Kompromiss gefunden werden. Aus diesem Grund gingen der nunmehr mit allen Mitgliedstaaten akkordierten Energie-steuerrichtlinie über zehn Jahre dauernde Verhandlungen voraus. Eine Zustimmung zur Richtlinie war nur dadurch zu erreichen, weil Flugzeugtreibstoff für den gewerblichen Luftverkehr nicht besteuert wird.

Im Zuge der Verhandlungen wurde auch der Artikel 14 der Richtlinie dahingehend erweitert, dass die Mitgliedstaaten zwar grundsätzlich verpflichtet sind, die Befreiung der Flugzeugtreibstoffe für internationale und innergemeinschaftliche Transporte zu gewähren, doch ist es ihnen gestattet, in bi-

lateralen Abkommen mit anderen Mitgliedsländern von dieser Befreiung des Flugzeugtreibstoffes abzusehen.

Als weiterer Kompromiss gegenüber den Mitgliedsländern, die eine Besteuerung von Flugzeugtreibstoff befürworten, unter anderem Österreich, wurde gegen den Widerstand von Irland, Spanien und der Kommission eine Protokollanmerkung verabschiedet, nach der Flugzeugtreibstoff aus prinzipiellen Gründen ebenso besteuert werden müsse wie jeder andere Treibstoff. Es müsse jedoch auch der Wettbewerb mit Drittstaaten in die Überlegungen einbezogen und Störungen dieses Wettbewerbs samt negativen sozioökonomischen Auswirkungen verhindert werden. Dagegen stimmten Irland und Spanien, die auf Grund ihrer geographischen Lage eine Erhöhung aller Transportkosten und Wettbewerbsnachteile im Fremdenverkehr gegenüber Drittländern befürchten und daher grundsätzlich gegen eine Besteuerung des Flugzeugtreibstoffes sind.

Zu 3.:

Diesbezüglich ist auf die bereits angeführte Energiesteuerrichtlinie zu verweisen, die politisch bereits mit allen Mitgliedsländern akkordiert ist und voraussichtlich Ende 2003 formell beschlossen werden wird.

Ein über diese Richtlinie hinausgehender Vorschlag für eine Besteuerung des Flugzeugtreibstoffes für innergemeinschaftliche Flüge, der tatsächlich eine Chance auf Beschlussfassung hätte, dürfte in allernächster Zeit nicht zu erwarten sein.